

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verwiesen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Firrel für das Haushaltsjahr 2025

vom 13.03.2025

(Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 7/2025 vom 04.04.2025)

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Firrel in der Sitzung am 13.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.484.800,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.795.600,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 463.900,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.368.200,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.697.200,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.073.500,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.697.200,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 315.000,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 80.100,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.756.700,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.165.800,00 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 315.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 526 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 232 v. H. |

| | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 440 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.